

Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit

August 2010

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inha	Itsverzeichnis	2
1	Allge	emeines	2
2	Gen	erelle Beurteilung der Vorlage	3
2.1	1 Grundsätzliche Zustimmung		3
2.2	Grun	ndsätzliche Ablehnung	4
2.3	Wich	ntigste Kritikpunkte und Vorschläge betreffend Vorentwurf und erläuternder Bericht .	4
3	Aus	wirkungen der Vorlage	5
3.1	Fina	nzielle und personelle Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden	5
3.2	Fina	nzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund	6
4	Bem	erkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs	6
1. Absc	hnitt	Allgemeine Bestimmungen	7
2. Absc	hnitt	Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften	10
3. Absc	hnitt	Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden	17
4. Absc	hnitt	Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen	18
5. Absc	hnitt	Verfahrensbestimmungen	20
6. Absc	hnitt	Austausch, Koordination und Kompetenzentwicklung	20
7. Absc	hnitt	Eidgenössische Kinder- und Jugendkommission (EKKJ)	22
8. Absc	hnitt	Schlussbestimmungen	23
5 Anhang		25	

1 Allgemeines

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dauerte vom 1. Oktober 2009 bis zum 15. Januar 2010. Eingeladen dazu wurden die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Bergregionen sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die weiteren betroffenen Kreise, namentlich die Dachverbände der ausserschulischen Arbeit.

Von den 59 offiziell begrüssten Vernehmlassungsteilnehmenden haben 46 geantwortet, darunter 25 Kantone, 5 politische Parteien und 16 Organisationen.

48 Stellungnahmen stammen von nicht offiziell begrüssten Vernehmlassungsteilnehmenden.

Ein Kanton (GL) hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Eine Liste aller Vernehmlassungsteilnehmenden findet sich im Anhang. Sämtliche Stellungnahmen sind übers Internet abrufbar¹.

Sämtliche Stellungnahmen unter: http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/01839/02775/index.html?lang=de.

2 Generelle Beurteilung der Vorlage

2.1 Grundsätzliche Zustimmung

Der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) und das damit einhergehende erweiterte Engagement des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung wird von der grossen Mehrheit der Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst:

22 Kantone: AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH;

5 politische Parteien: CSP, GPS, jg, JUSO², SP

53 Organisationen: AGJA³, BESJ, Blindspot, Cevi, CURAVIVA, DOJ⁴, DSJ, economiesuisse⁵, EKKJ, Hashomer Hatzair, KV Schweiz, ICYE, infoklick.ch, Intermundo, IVL-SPD, JaRL, JuBla LU, JuBla Schweiz⁶, Kinderlobby, Koalition⁷, Landdienst, NKRS, okaj, PBS, Petzi⁸, Platforme romande, Pro Juventute, Renens, ROTARY, SAJV, SAV, SBV, SBLV, SGV, SKG, SSV, Travail.Suisse, VFG, VOAKJ⁹, VSS, WWF¹⁰, YFU¹¹.

Eine politische Partei (CVP) und 3 Organisationen (CH-GUS, IFYE, SKS) haben offen gelassen, ob sie den Vorentwurf grundsätzlich befürworten oder ablehnen.

Als häufigste Begründung für die grundsätzliche Zustimmung wird die verstärkte Ausrichtung der Kinder- und Jugendförderung des Bundes auf offene, niederschweillige und innovative Formen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit angeführt (AG¹², AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, NE, SO, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH / CVP, GPS, jg, JUSO, SP / Blindspot, CURAVIVA, DOJ, EKKJ, infoklick.ch, IVL-SPD, Koalition, okaj, SGB, SGV, SKG, SSV, Travail.Suisse, voja). Damit zusammenhängend wird auch die Verstärkung des integrativen und präventiven Potenzials der Kinder- und Jugendförderung des Bundes (AG, SG, LU / DOJ) und die Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf (AG, GR, SH), die Statuierung des diskriminierungsfreien Zugangs zu ausserschulischen Aktivitäten (AG, SH / EKKJ) sowie die Ausweitung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergartenalter (BE, BL, SO, TG / JUSO / Kinderlobby, KV Schweiz, SAV, SGB, SGV, SKG, SSV, Travail.Suisse, VFG) genannt.

Ausdrückliche Zustimmung finden ausserdem insbesondere die folgenden Punkte:

- die Verankerung der drei Säulen "Schutz, Förderung und Partizipation" (BE, NE, SG, SO / SP/ KV Schweiz, SAJV);
- der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Bund, Kantonen und Fachpersonen (VD, ZH / Cevi, EKKJ, Koalition, PBS) und die ansatzweise Anerkennung der Jugendförderung als eine gemeinsame (tripartite) Aufgabe von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden (SGV, SSV);
- die verbesserte horizontale Koordination auf Bundesebene (FR, GE, LU, SH, SO, VD, ZH / CVP / EKKJ, Koalition, KV Schweiz);
- das verstärkte Engagement des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung im Rahmen seiner bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzen (subsidiäre Rolle des Bundes gegenüber Kantonen und Gemeinden, keine Verfassungsrevision) (GE, LU, NE, OW, UR).

Die Stellungnahmen von JUSO und SGB sind gleichlautend.

³ AGJA stimmt grundsätzlich mit der Stellungnahme des DOJ überein.

Der Stellungnahme von DOJ schliessen sich die Jugendarbeitsstellen Oberwallis an.

Economiesuisse unterstützt gänzlich die Stellungnahme des SAV.

Mitgemeint sind bei der Erwähnung JuBla Schweiz auch die gleichlautenden Stellungnahmen der folgenden Kantons- bzw. Regionalleitungen JuBla: Aarau, AG, Fricktal, OB/NW, SG/Al/AR/GL, SO, TG, UR/SZ, VS, ZH.

Die Stellungnahme wird von den folgenden Organisationen namentlich unterstützt: SAJV, DOJ, Kinderlobby, Pro Juventute, DSJ, Infoklick.ch, okaj Zürich, JuBla Schweiz, PBS, CEVI, Integras.

Petzi schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme von SAJV an.

⁹ Unterstützt bis auf einen Punkt (betr. Art. 4 VE) die Stellungnahme des DOJ.

Der WWF schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme des SAJV an.

¹¹ YFU unterstützt die Stellungnahme von Intermundo in allen Punkten.

¹² Die Liste der in Klammern aufgeführten Organisationen versteht sich im ganzen Text als nicht abschliessend.

2.2 Ausdrückliche Ablehnung

Abgelehnt wird die Totalrevision des geltenden Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG) von:

3 Kantonen: AI, SZ, VS

5 Parteien: FDP, SVP, JCVP, JEVP, jfs

1 Organisation: Centre Patronal.

1 Privatperson

Als Begründung für die grundsätzliche Ablehnung werden folgende Punkte angeführt:

- Die Vorlage verletzt Artikel 67 Absatz 2 BV (AI, kritisch SVP), das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5a BV)
 (Centre Patronal) bzw. die Prinzipien des NFA (SZ, VS).
- Die Vorlage ist von zweifelhafter finanzieller Validität angesichts des vom Bundesrat am 30. September 2009 beschlossenen Konsolidierungsprogramms des Bundeshaushalts (AI), und es stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit der Aufgabenüberprüfung und der Aufgabenverzichtsplanung (SVP).
- Die Kantone werden nicht als Partner des Bundes anerkannt und werden bei wichtigen Entscheiden, insbesondere bei der Gewährung von Finanzhilfen an private Organisationen und Gemeinden, nicht beigezogen (VS).
- Es besteht keine Notwendigkeit einer Anschubfinanzierung zugunsten der Kantone. Das gleiche gilt bzgl. der Unterstützung der offenen Jugendarbeit, diese wird zumeist bereits kantonal oder kommunal von der öffentlichen Hand gefördert (jfs).
- Die Vorlage ist eine konzeptlose Ausdehnung der bisherigen F\u00f6rderaktivit\u00e4ten des Bundes. Das JFG soll sich jedoch auf seine Kernaufgabe konzentrieren, n\u00e4mlich auf die F\u00f6rderung der Jugend im Allgemeinen. Es soll nicht zu einem Minderheitengesetz verkommen, vielmehr gen\u00fcgen punktuelle \u00e4nderungen des geltenden JFG (FDP, jfs). In diesem Sinne ist auch eine strategische und thematische Steuerung seitens des Bundes zugunsten von Minderheiten klar abzulehnen (jfs).
- Die bewährte Verbandsjugendarbeit wird tendenziell geschwächt und es werden Mehrkosten ohne erkennbaren Nutzen verursacht (SVP).
- Die Vorlage führt zur Entmachtung der Eltern, zur Förderung des Konsumverhaltens und der Leistungsverweigerung und ist eine konsequente Weiterführung der Einmischung des Staates in alle Bereiche des Alltags (SVP).
- Die Vorlage h\u00e4tte gravierende Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Jungparteien. Gefordert wird daher einen eigenen Beitrag f\u00fcr alle Jungparteien, welcher analog der heutigen Kriterien unter den Jungparteien aufgeteilt wird (JCVP/JEVP).

2.3 Wichtigste Kritikpunkte und Vorschläge betreffend Vorentwurf und erläuternder Bericht

Während einige der Vernehmlassungsteilnehmenden die Vorlage als Minimallösung ansehen und stattdessen eine Verfassungsrevision wünschen, auf deren Grundlage der Bund ein Rahmengesetz mit
verbindlichen Vorgaben für die Kantone erlassen kann (GPS, JUSO, SP / CURAVIVA, IVL-SPD, Koalition, PJ, SAJV, SGB), bezweifeln andere die Vereinbarkeit des Vorentwurfs mit Artikel 5a BV (Subsidiaritätsprinzip) und Art. 67 Abs. 2 BV (AI / SVP / Centre Patronal).

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende bemängeln die im Vorentwurf vorgesehene Unterstützung der Gemeinden für Modellvorhaben (Art. 11). Hervorgehoben wird dabei namentlich der fehlende Einbezug bzw. die unklare Rolle der Kantone (AG, BL, FR, GE, JU, NW, OW, SH, SO, SG, VS / FDP / IVL-SPD, KV-Schweiz, SAJV) und die Frage der Verfassungsmässigkeit (AR, BS, TG, UR / Cevi, economiesuisse, JuBla Schweiz, PBS, SAV).

Auf Kritik stösst auch die befristete Anschubfinanzierung zugunsten der Kantone (Art. 25). In der jetzigen Form wird diese von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden als Interventionismus seitens des Bundes abgelehnt. Gefordert wird, dass bei einer Beibehaltung dieser Bestimmung ausdrücklich festgehalten wird, dass sich Bund und Kantone über die gemeinsam festgelegten Ziele absprechen und

Leistungsverträge dementsprechend über Ziele, über die sich Kantone und der Bund einig sind, erstellt werden(AI, AR, FR, GE, JU, NE, NW, SO, SH TI, UR / SAV).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende sind der Meinung, dass im Bericht die Leistung und die Bedeutung der Verbandsjugendarbeit zu wenig anerkannt wird und dass die offene Kinder- und Jugendarbeit zu stark mit dem Begriff "innovativ" gleichgesetzt wird (Cevi, JuBla Schweiz, Jubla LU, PBS, SAJV). Auf keinen Fall darf die Förderung offener Formen der Kinder- und Jugendarbeit zu Lasten der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit gehen (jg, JUSO, SP / KV Schweiz, SGB, VFG) In diesem Zusammenhang wird auch die starke Fokussierung auf Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf und die Hervorhebung der Defizite einiger Jugendlicher kritisiert (JUSO / Cevi, JuBla Schweiz, Landdienst, PBS, SAJV, SBV, SGB). Bemängelt wird auch die Verbindung von Kinder- und Jugendförderung mit (Primär-)Prävention (EKKJ / PJ). Auch wird die Aussage, dass viele Kinder und Jugendliche heute nicht mehr bereit sind, sich klassischen Jugendverbänden anzuschliessen, als falsch beurteilt (PBS).

Andere Vernehmlassungsteilnehmende möchten nebst der Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher die Gleichstellung der Geschlechter ebenfalls als Postulat in den Bericht (bzw. die Botschaft) aufnehmen und im Gesetz verankern (**AR** / **SKG**). Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist auch in der Kinder- und Jugendförderung konsequent zu berücksichtigen (**SG**).

Die Verankerung der drei Säulen "Schutz, Förderung und Partizipation" gibt zu folgenden Bemerkungen und Vorschlägen Anlass:

- Es fehlen Bestimmungen, welche die Rolle und die Kompetenzen des Bundes im Bereich Kindesund Jugendschutz (sofern diese nicht durch das ZGB oder das StGB bereits geregelt sind) klären und verbindlich regeln (CVP / SKS).
- Der Gesetzesentwurf sollte an verschiedenen Stellen ganz konkret auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) Bezug zu nehmen (NKRS).
- Der Wirkungsbereich des Gesetzes ist nicht umfassend genug definiert. Es müsste stärker betont werden, dass es um die Unterstützung der Entwicklung von jungen Menschen zu sozial, kulturell und beruflich integrierten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Gliedern dese Staates geht. Dementsprechend wird vorgeschlagen, anstelle des Begriffs "Förderung" "Unterstützung der Entwicklung" ¹³ zu verwenden (IVL-SPD).

Kritisiert wird auch die Verwendung des Begriffs "Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf" (vgl. Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 Bst. d VE). Dieser lehnt sich zu stark an die Terminologie der Sonderpädagogik ("besonderer Bildungsbedarf") an (vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik). Es sollte ein anderer Begriff gewählt werden oder die angesprochenen Gruppen von Kindern und Jugendlichen wie beispielsweise Behinderte konkret genannt werden (**TG**).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer stellt die Frage der organisatorischen Angliederung der Kinder- und Jugendförderung in der Bundesverwaltung. Damit ein erweitertes Bildungsverständnis für die Entwicklung der proklamierten künftigen Wissensgesellschaft nutzbar gemacht und mit den übrigen Bildungsangeboten koordiniert werden kann, wird die Angliederung ans Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF als geeignet angesehen (**GR**).

3 Auswirkungen der Vorlage

3.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Während zwei Vernehmlassungsteilnehmende nicht mit einem starken Anstieg von Unterstützungsanfragen an Kantone und Gemeinden seitens privater Trägerschaften rechnen (**BL**, **LU**), sieht ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer angesichts der zu erwartenden finanziellen Mehrbelastung für die Kantone und Gemeinden die Förderung aufgrund des neuen KJFG grundsätzlich in Frage gestellt. Deshalb soll

-

¹³ Zitate werden im ganzen Bericht in kursiver Form wiedergegeben.

die Höchstquote der Finanzhilfen des Bundes deutlich über 50 Prozent (vgl. Art. 13 Abs. 1 VE) betragen (**GR**).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer kritisiert die Formulierung im erläuternden Bericht als unklar. Es ist deshalb klarzustellen, dass es Sache der Kantone ist zu entscheiden, ob sie zusätzliche Finanzhilfen an private Trägerschaften oder Gemeinden ausrichten (**ZH**).

3.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund

Die vorgesehene Erhöhung der Bundesmittel wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden als klar ungenügend betrachtet (VD / GPS, jg, JUSO, SP / BESJ, Cevi, DOJ, infoklick.ch, JuBla Schweiz, Kinderlobby, Koalition, KV Schweiz, okaj, SAJV, SKS, Ville de Renens). Die Umsetzung der Vorlage erscheint daher unrealistisch (ZH / Intermundo). Nötig ist vielmehr eine massive Erhöhung der vorgesehenen finanziellen Ressourcen (SSV). Verlangt werden

- 0.5 Promille des Bundesbudgets, was j\u00e4hrlich ca. 30 Millionen Franken entspricht (SP)
- eine "Jugendpromille" (eine Promille des Bundesbudgets) (jg, JUSO)
- eine Verdreifachung der finanziellen Ressourcen (Kinderlobby).

Andere Vernehmlassungsteilnehmende erachten die vorgesehenen finanziellen Mittel als angemessen (**LU**) und eine wirkungsvolle Umsetzung möglich (**BL**).

Die im Bericht aufgelisteten Teilsummen des finanziellen Mehrbedarfs geben Anlass zu folgender Kritik:

- Es ist darauf zu achten, dass die eingesetzten Gelder der Kinder- und Jugendförderung zugute kommen und nicht zu viele Ressourcen für den administrativen Aufwand eingesetzt werden (OW, UR). Es erscheint fragwürdig, dass das wenige Mehrgeld zu grossen Teilen für Verwaltungskosten und nur zur kleinen Teilen für die Jugend direkt eingesetzt wird (AR, NE).
- Die geschätzten rund 1,5 Millionen Franken als einmalige Investitionen für den Aufbau elektronischer Datenbanken sind viel zu hoch angesetzt (DOJ, SAJV), von geringem praktischen Nutzen (JuBla Schweiz) und sind im Gegensatz zu den übrigen Zahlen nicht nachvollziehbar (JuBla LU, ähnlich JU).
- Die vorgesehene Mittelkürzung für die Unterstützung von Einzelorganisationen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit ist existenzgefährdend und kurzsichtig. Die Übernahme neuer Aufgaben, insb. den Einbezug von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf, ist anspruchsvoll und sehr ressourcenintensiv und erfordert eine ausreichende finanzielle Unterstützung (SAJV).
- Die Erweiterung der Zielgruppe sowie der Trägerschaften darf auf keinen Fall im Sinne einer Umverteilung der Mittel zu Einsparungen zulasten der bisher im JFG berücksichtigten Akteur/-innen und Aktivitäten gehen (BS / GPS / Hashomer Hatzair, PBS, SAJV).

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende bezweifeln angesichts des vom Bundesrat am 30. September 2009 beschlossenen und im Bericht erwähnten Konsolidierungsprogramms die finanzielle Validität und Umsetzbarkeit der Vorlage (AI, FR, NW, SG, ZH). Der Passus über das Konsolidierungsprogramm wird mit grossem Erstaunen zur Kenntnis genommen (SH), dieser stellt die gesamte Vorlage in Frage und zeigt, dass der Vorentwurf KJFG gegenüber den tatsächlichen Kapazitäten des Bundes zu weit geht (AR, GE, NE). Bei einer Vernehmlassungsvorlage darf keine solche finanzielle Unsicherheit bestehen, diese lässt das ganze Projekt als hypothetisch erscheinen (JU).

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs

Nachfolgend zusammengefasst werden die Änderungsvorschläge und Kritiken zu den einzelnen Bestimmungen. Stillschweigende bzw. ausdrückliche Zustimmungen zur Vernehmlassungsvorlage werden grundsätzlich nicht erwähnt. Ebenfalls nicht aufgeführt sind rein formelle Änderungsvorschläge.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Unterstützung privater Trägerschaften, die sich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen;
- b. die Unterstützung von Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich ausserschulische Arbeit:
- c. die Zusammenarbeit mit den Kantonen im Bereich Kinder- und Jugendpolitik;
- d. die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches und der Kompetenzentwicklung im Bereich Kinder- und Jugendpolitik.

Buchstabe a

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips ist Buchstabe a im Sinne von Artikel 1 des geltenden JFG dahingehend anzupassen, dass sich das Engagement des Bundes nur auf ausserschulische Arbeit beziehen kann, die von gesamtschweizerischem Interesse ist (**TG**).

Buchstabe b

Ein Vernehmlassungsteilnehmer schlägt die folgende Neuformulierung vor: "die Unterstützung von lokalen, regionalen und überregionalen Projekten für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit" (BS).

Von anderer Seite wird gefordert, dass nebst Gemeinden auch private Trägerschaften genannt werden (JuBla LU).

Die Bemerkungen zur Frage, ob der Bund die Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben unterstützen soll, finden sich unter Art. 11 VE.

Buchstabe c

Im Sinne der Gleichwertigkeit der Kompetenzen von Bund und Kantonen wird die Formulierung "die Zusammenarbeit zwischen Bund und den Kantonen...." vorgeschlagen (**TG** / sinngemäss **GPS**).

Unter Hinweis auf das neue Kulturförderungsgesetz wird beantragt, auch die kommunale Ebene ("und den Gemeinden") zu nennen (SGV, SSV).

Art. 2 Zweck

Mit diesem Gesetz will der Bund die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern und dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche:

- a. in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden;
- b. sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen;
- c. sich sozial, kulturell und politisch integrieren können.

Allgemeines

Es erscheint unklar, mit welchen Eigenschaften die ausserschulische Arbeit die in Artikel 2 genannten Entwicklungsziele erreichen soll. Diese muss partizipativ und geeignet sein, Verantwortung auszuüben (voja).

Einleitungssatz

Im Sinne der Verwirklichung einer effektiven Chancengleichheit sollte der Einleitungssatz folgendermassen ergänzt werden: " Mit diesem Gesetz will der Bund die ausserschulische Arbeit mit allen (de l'ensemble) Kindern und Jugendlichen fördern" (SP).

Buchstaben a - c

Angesichts der präventiven Wirkung der ausserschulischen Arbeit sollte die Gewaltprävention explizit im Zweckartikel erwähnt werden (**AG**).

Vorgeschlagen wird auch, das implizit im Vorentwurf erscheinende Ziel der "Sozialprävention" in einem Buchstaben d konkreter umzusetzen: "Prävention der sozialen Ausgrenzung in allen ihren Formen" (SSV).

Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer schlägt einen Buchstaben d mit dem Wortlaut "*ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Mitwirkung wahrnehmen können*" vor. Damit soll klar gestellt werden, dass der Bund im Rahmen dieses Gesetzes einen Beitrag zur Umsetzung der KRK leisten will (**NKRS**).

Art. 3 Diskriminierungsfreier Zugang

Der Zugang zu den Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit soll allen Kindern und Jugendlichen in gleicher Weise offen stehen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Status, Herkunft, Rasse, religiöser Überzeugung oder Behinderung.

Artikel 3 ist aus systematischen Gründen in Artikel 6 Absatz 1 VE aufzunehmen. Es handelt sich um eine Voraussetzung, die für jegliche finanzielle Unterstützung des Bundes gilt (**TG**).

Parallel zu Artikel 8 Absatz 2 BV sollte die vorliegende Aufzählung nicht abschliessend sein (ZH).

Betreffend Gleichstellung von Mann und Frau wird betont, dass sich diese nicht auf den diskriminierungsfreien Zugang zu Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit beschränkt, vielmehr braucht es auch in der Kinder- und Jugendarbeit Fördermassnahmen, welche der Geschlechterdifferenz Rechnung tragen. Vorgeschlagen wird dementsprechend ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut: "Zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann unterstützt der Bund Massnahmen, welche dazu beitragen, ein für alle leicht zugängliches Angebot an ausserschulischen Aktivitäten zu schaffen, die Mädchen und Jungen gleichermassen ansprechen" (SKG).

Von anderer Seite wird eine Ergänzung mit dem Begriff "barrierenfrei" verlangt. Damit soll Bezug genommen werden auf den Zugang für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Gleichzeitig werden mit diesem Begriff auch mögliche Medien (Website, Tonträger etc.) miteinbezogen (**Blindspot**).

Art. 4 Zielgruppe

Zielgruppen dieses Gesetzes sind:

- a. alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen ab dem Kindergartenalter bis zum vollende ten 25. Altersjahr.
- b. Jugendliche bis zum vollendeten 30. Altersjahr, die unentgeltlich in leitender, beratender oder betreuen der Funktion in einer privaten Trägerschaft tätig sind.

Allgemeines

Von einem Vernehmlassungsteilnehmer wird vorgeschlagen, das Gesetz eventuell in die verschiedenen Zielgruppen - Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene - zu unterteilen und damit eine "massgeschneiderte" Förderung zu ermöglichen (**SH**).

Die altersmässige Einschränkung der Zielgruppe wird von anderer Seite als unzweckmässig beurteilt. Damit sich die Wirkungen der Kinder- und Jugendförderung bei Kindern und Jugendlichen zeigen können, müssen auch Erwachsene gezielt unterstützt werden können (**PJ**).

Buchstabe a

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende verlangen eine Beibehaltung der bisherigen einheitlichen Altersgrenze des vollendeten 30. Altersjahres. Die neu vorgesehene obere Altersgrenze des vollendeten 25. Altersjahr bzw. die Differenzierung der Altersgrenze gemäss Buchstaben a und b wird mit den folgenden Begründungen abgelehnt:

- Die Grenze zwischen der blossen Teilnahme eines Jugendlichen und der Übernahme von Leitungsaufgaben ist bei älteren Jugendlichen oft fliessend und die bisherige Praxis hat sich bewährt (JUSO, jg / BESJ, Cevi, JuBla Schweiz, PBS, SAJV, Travail.Suisse, VSS).
- Die gesellschaftliche und berufliche Eingliederung ist erst mit dem 30. Altersjahr und nicht immer schon im Alter von 25 Jahren abgeschlossen (AG).
- unter Verweis auf einen Bericht des Europarats vom 27. April 2009 zur Definition von Jugendlichen
 (TI)
- Verschiedene Programme des Jugendaustausches verlangen eine gewisse Reife und Erfahrung der Teilnehmenden bzw. Vorkenntnisse in einem Fachgebiet (ICYE, IFYE, Intermundo, ROTARY, Stiftung Jugendaustausch Schweiz-GUS).
- Jugendliche, die im Rahmen ihrer Erstausbildung keine Möglichkeit zur Teilnahme an einem Austauschprogramm hatten, werden zusätzlich benachteiligt (ICYE, IFYE, Intermundo, ROTARY, Stiftung Jugendaustausch Schweiz-GUS).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer stellt die Frage, ob diese Altersgrenze angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen nicht noch weiter gesenkt werden sollte (**OW**).

Die untere Altersgrenze "Kindergartenalter" gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

- Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden wird vorgeschlagen, anstelle "Kindergartenalter" die Formulierung "mit dem vollendeten 4. Altersjahr" zu verwenden. Bevorzugt wird eine klare Altersdefinition, da es angesichts der Ablehnung von HarmoS in mehreren Kantonen in der Schweiz weiterhin an einem einheitlichen Kindergartenalter fehlen wird (LU, TG, ZH / CSP / SGV, SSV).
- Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende empfehlen, nach unten keine Altersgrenze festzulegen (SG / SP / SSV, SKS) bzw. eine weitere Herabsetzung der unteren Altersgrenze (bei entsprechender Erhöhung der Mittel) zu prüfen (EKKJ). Im Bereich frühe Förderung sollten nicht nur Betreuungseinrichtungen, sondern auch andere Projekte unterstützt werden können (SKS).
- Im Lichte der Kinderrechtskonvention ist das Kindergartenalter eine fragwürdige Altersgrenze, diese widerspricht Sinn und Geist der Konvention (NKRS, PJ).
- Die Ausweitung der Zielgruppe nach unten darf nicht zulasten der Förderung älterer Kinder und Jugendlicher gehen (DOJ, okaj).
- Die Zielgruppe der Jugendförderung soll sich wie bis anhin auf Jugendliche ab Primarstufe beschränken (SZ). Mit der Ausweitung der Zielgruppe auf Kinder im Kindergartenalter wird das Überangebot und die Verzettelung der Interessen, welche heute das Leben vieler eingeschulter Kinder prägen, auch schon auf der Kindergartenstufe eingeführt (SVP).

Buchstabe b

Bzgl. des Begriffs "Jugendliche" wird vorgeschlagen, die Formulierung "Jugendliche und Erwachsene bis zum ..." (**ZG**) bzw. für Personen ab 18 Jahren den Begriff "junge Erwachsene" zu verwenden (**VKL-SPD**).

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *ausserschulische Arbeit*: verbandliche und offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen samt niederschwelligen Angeboten;
- b. *private Trägerschaft*: private Verbände, Organisationen und Gruppierungen, die ausserschulische Arbeit leisten:
- c. Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung: Vorhaben, die:
 - 1. auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene durchgeführt werden, oder
 - 2. ohne Weiteres in anderen örtlichen und politischen Verhältnissen durchführbar sind.

Buchstabe a

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass auch die Unterstützung von Ferienlagern möglich bleibt (SSV) bzw. im Gesetz geregelt wird (SGV).

Die Begriffe ausserschulische Aktivitäten (activité extrascolaire) und Angebote der offenen Arbeit (animation en milieu ouvert) sollten noch besser definiert werden (**Renens**).

Buchstabe c

Dem Begriff "gesamtschweizerische Bedeutung" ist die geltende Definition von Artikel 2 Absatz 3 JFG (gesamtschweizerisches Interesse) vorzuziehen (**VFG**).

2. Abschnitt Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften

Die "Kann"-Formulierung in allen Artikeln des Abschnitts (Art. 6 - 10) lassen zu viel Interpretationsspielraum zu. Diese Unverbindlichkeit lässt zu vieles offen und stellt für private Trägerschaften eine untaugliche Grundlage dar (SBV, SBLV).

Art. 6 Voraussetzungen

- ¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren, sofern sie:
 - a. schwerpunktmässig in der ausserschulischen Arbeit tätig sind oder Programme im Bereich ausserschulische Arbeit führen;
 - b. nicht nach Gewinn streben; und
 - c. den besonderen Schutz- und Förderungsbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung 14 Rechnung tragen.
- ² Für Tätigkeiten, die zu Leistungen nach dem Bundesgesetz vom ... über die Förderung von Sport und Bewegung ¹⁵ berechtigen, werden keine Finanzhilfen gewährt.

Allgemeines

Als Überschrift von Artikel 6 wird "Generelle Voraussetzung zur Gewährung von Finanzhilfen" vorgeschlagen, entsprechend ist auch Artikel 3 VE in Artikel 6 zu integrieren (**TG**).

Von einem Vernehmlassungsteilnehmer wird verlangt, dass bei der Gewährung von Finanzhilfen an Private die Kantone zu konsultieren sind und deren Zustimmung nachgesucht werden muss (**VS**).

Buchstabe a

Der zweite Halbsatz wird besonders begrüsst, darf aber nicht dazu führen, dass für Kernprojekte der Jugendförderung weniger Geld zur Verfügung steht (**SO**).

Buchstabe c

Vorgeschlagen wird der folgende Zusatz "..... sowie der Gleichstellung von Frau und Mann im Sinne von Arikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung Rechnung tragen" (**SKG**).

³ SR 101

¹⁵ SR ...

Anstelle von besonderen Schutz- und Förderungsbedürfnissen sollte es "besondere Schutz-, Förderund Mitwirkungsrechte" heissen (NKRS).

Absatz 2

Ein Vernehmlassungsteilnehmer stellt die Frage, ob die Regelung in Absatz 2 ausreicht, um Mehrfachsubventionierungen zu verhindern (**economiesuisse**).

Für einen anderen Vernehmlassungsteilnehmer stellt sich die Frage der Unterstützung von sog. Sport Communities (v.a. für Trendsportarten). Diese übernehmen die Funktionen eines Vereins, insbesondere für Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf, bekommen aber praktisch keine finanzielle Unterstützung. Das BSV und das BASPO sollten dieser Schnittstelle in der Ausführungsgesetzgebung besondere Beachtung schenken und sich pragmatisch ergänzen. Das Gleiche gilt für die Schnittstelle Kultur (SSV).

Art. 7 Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

- ¹ Der Bund kann Dachverbänden und Koordinationsplattformen, die sich auf gesamtschweizerischer Ebene der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen, Finanzhilfen für die Führung ihrer Strukturen und für regelmässige Aktivitäten gewähren, sofern sie:
 - a. eine grosse Anzahl von privaten und öffentlichen Trägerschaften vertreten;
 - b. nationale und internationale Informations- und Koordinationsaufgaben übernehmen; und
 - c. für die fachliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich ausserschulische Arbeit sorgen.
- ² Er kann Finanzhilfen auch Einzelorganisationen gewähren, die:
 - a. auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene tätig sind;
 - b. seit mindestens 3 Jahren bestehen;
 - c. regelmässige Aktivitäten in mindestens einem der folgenden Bereiche durchführen:
 - 1. Organisation von Veranstaltungen im Bereich ausserschulische Arbeit,
 - 2. internationaler Jugendaustausch,
 - 3. Information und Dokumentation über Kinder- und Jugendfragen,
 - 4. Zusammenarbeit und Koordination mit ausländischen und internationalen Kinder- und Jugendorganisationen; und
 - d. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 1. Ihr aktiver Mitgliederbestand beträgt mindestens 1000 Kinder und Jugendliche.
 - 2. Sie vermitteln im internationalen Jugendaustausch jährlich mindestens 100 individuelle Auslandaufenthalte von Jugendlichen.
 - 3. Ihre regelmässigen Aktivitäten stehen allen Kindern und Jugendlichen ohne Vorbedingungen offen.

Allgemeines

Erwartet wird, dass der Schwerpunkt der Förderung bei den Einzelorganisationen liegen wird (Abs. 2). Es kann nicht in erster Linie darum gehen, Strukturen zu finanzieren (Abs. 1) (**SAV**).

Absatz 1

Einleitungssatz: Ein Vernehmlassungsteilnehmer geht davon aus, als Dachverband der Arbeitnehmenden neu als Koordinationsplattform anerkannt zu werden (**Travail.Suisse**).

Die Unterstützung der Dachverbände und Koordinationsplattformen darf nicht zulasten der Einzelorganisationen gehen (Cevi, JuBla Schweiz).

Buchstabe a

Dieses Kriterium ist zu restriktiv und daher zu streichen (GPS).

Absatz 2

Das Gewicht liegt zu sehr auf dem internationalen Austausch. Demgegenüber wird die Förderung von sprachübergreifenden Vorhaben auf nationaler Ebene überhaupt nicht erwähnt. Gerade die Förderung der Mehrsprachigkeit sollte mehr Gewicht erhalten (**DSJ**).

Buchstabe b

Dieses Kriterium wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden als zu restriktiv (GR, SO, TI / GPS, SP / KV Schweiz) bzw. diskriminierend (SAJV) beurteilt und sollte daher gestrichen oder zumindest weniger restriktiv gefasst (KV Schweiz) bzw. auf ein 1 Jahr herabgesetzt werden (SO). Verwiesen wird dabei auf sich neu formierende Vereine von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die dadurch von einer Förderung ausgeschlossen werden (GPS, SP / SAJV).

Buchstabe c Ziffer 1

Anstelle von "Veranstaltungen" sollte von "*Angeboten und Tätigkeiten*" die Rede sein (**Travail.Suisse**). Mit Blick auf die Förderung von sprachübergreifenden Vorhaben auf nationaler Ebene wird als Ergänzung eine Ziffer 1^{bis} vorgeschlagen: "*nationaler, sprachübergreifender Austausch*" (**DSJ**).

Buchstabe d

Die Kriterien von Buchstabe d können dazu führen, dass neue oder auch bewährte Modelle von der Förderung ausgeschlossen werden, obwohl sie national tätig sind und eine grosse Breitenwirkung entfalten (SAV) bzw. einen wesentlichen Beitrag zu den in Artikel 2 VE formulierten Zielen leisten (okaj). Auch kleinere Organisationen können schweizweit aktiv sein und eine schweizweite Wirkung besitzen (SP / IFYE, SAJV). Buchstabe d ist daher zu streichen (IFYE) bzw. auf Verordnungsebene differenziert zu regeln (SP / EKKJ, SAJV, SAV).

Als zusätzliches Alternativkriterium wird eine Ziffer 1^{bis} mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen: "Sie organisieren regelmässig sprachübergreifende Veranstaltungen auf nationaler Ebene" (**DSJ**).

Ziffer 1

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende lehnen Ziffer 1 ab (GR, TI / FDP, GPS, jg, JUSO, SP / EKKJ, SAJV, SGB, VSS, WWF) und fordern deren Streichung (GR) bzw. eine wesentliche Herabsetzung der erforderlichen Mitgliederzahl (TI). Als Alternative zu den 1000 Mitgliedern wird die Anzahl erreichter Kinder und Jugendlicher als Kriterium vorgeschlagen (SO / WWF).

Relevante Kriterien für eine finanzielle Unterstützung sollten die Ziele und der Modellcharakter der Arbeit sein (FDP, JUSO / SGB). Die Mitgliederzahl sagt nichts über die geografische Verbreitung und die effektive Wirkung der Tätigkeit aus (EKKJ).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer weist darauf hin, dass es ihm als Vertreter einer Minderheit in der Schweiz gar nicht möglich ist, die geforderte Mindestzahl an Mitgliedern zu erfüllen, da die mögliche Mitgliederzahl von vorneherein beschränkt ist (**Hashomer Hatzair**).

Um zu verhindern, dass zukünftig Stiftungen keine Finanzhilfen mehr erhalten können, wird vorgeschlagen Ziffer 1 folgendermassen zu ergänzen: "...oder sie ist als Stiftung (mit oder ohne kantonale Verbände) organisiert" (WWF).

Ziffer 2

Ablehnend äussern sich auch mehrere Vernehmlassungsteilnehmende zum Kriterium der 100 Auslandaufenthalte (FDP, GPS, JUSO, SP / EKKJ, Hashomer Hatzair, ICYE, IFYE, Intermundo, ROTARY, SAJV, Stiftung Jugendaustausch CH-GUS, VSS, YFU). Als ablehnende Argumente werden die folgenden Punkte aufgeführt:

- Eine grosse Breitenwirkung und nationale Ausrichtung ist auch mit unter 100 Austauschen möglich.
- Betroffen sind v.a. Nischenangebote.
- Die Tendenz zu Kurzaufenthalten wird weiter verstärkt.

Vorgeschlagen wird stattdessen:

- die Berücksichtigung der Ziele, der Qualität und des Modellcharakters einer Organisation (FDP, GPS, SP / ICYE, Intermundo, ROTARY, Stiftung Jugendaustausch CH-GUS)
- die Anzahl Austauschtage pro Austausch
- eine deutliche Herabsetzung der erforderlichen Austauschtage (JUSO / SGB, YFU)
- eine Gewichtung je nach Länge des Aufenthalts (YFU)
- die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für kleine Organisationen, die durch die vorgeschlagene Regelung existenziell gefährdet sind (IFYE, Stiftung Jugendaustausch CH-GUS).

Gefördert werden sollte nicht nur der internationale, sondern auch der nationale Jugendaustausch (Landdienst, SBLV, SBV ähnlich auch DSJ).

Ziffer 3

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende lehnen Ziffer 3 als zu allgemein (SAV), zu vage (SO), unklar (okaj) bzw. als "Schlupfloch" (Cevi, JuBla Schweiz, PBS, SAJV, VSS) ab. Diese hebelt die Kriterien in Ziffer 1 und 2 wieder aus und ist daher zu streichen (so auch JUSO / SGB).

Art. 8 Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

- ¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung gewähren, die:
 - a. Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben; oder;
 - b. in besonderer Weise die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung und Umsetzung des Projekts fördern.
- ² Der Bundesrat kann für die Gewährung von Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte thematische Schwerpunkte und Zielvorgaben festlegen.

Allgemeines

Vorgeschlagen wird die Unterstützung von Modellvorhaben von Privaten über Programmvereinbarungen zwischen Bund und den Kantonen. Mit diesem Instrument kann der Bund Schwerpunkte setzen und steuernd wirken (**UR**).

Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit ist in erster Linie eine kommunale Aufgabe. Direkte Finanzhilfen des Bundes an die kommunale Ebene widersprechen dem verfassungsmässigen Subsidiaritätsprinzip und dem NFA. Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung: "Der Bund kann Dachverbänden und Koordinationsplattformen, die sich auf gesamtschweizerischer Ebene der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen, Finanzhilfen für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung in Form von Projekt- oder Programmfonds gewähren" (BS).

Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer äussert sich kritisch gegenüber "Projektitis", diese sind teilweise wenig nachhaltig. Besser ist daher die Unterstützung von Strukturen (JaRL).

Absatz 1

Mit Blick auf die Unterstützung der Kantone durch den Bund (vgl. Art. 25 VE) sollen auch die vom Bund subventionierten Modellvorhaben mit den Förderprogrammen der Kantone koordiniert werden. Daher wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: "Der Bund kann *in Absprache mit den betroffenen Kantonen* privaten Trägerschaften...." (**LU**).

Zum Kriterium "gesamtschweizerischen Bedeutung" wird festgehalten (vgl. hierzu auch Art. 11 VE):

- Bereits ein überregionales Interesse sollte genügen (CURAVIVA).
- Auch Initiativen, die direkt lokalen Bedürfnissen entsprechen, sollten unterstützt werden können (JII)
- Die Unterstützung von kommunalen Vorhaben wird angesichts dieser zu hohen Hürde faktisch ausgeschlossen (SG).

Buchstabe a

Der Begriff "Modellcharakter" darf nicht zu eng ausgelegt werden, auch in sich interessante Projekte sollten unterstützt werden können (z.B. Midnight Basketball). Vorgeschlagen wird daher, den Spielraum der zu unterstützenden Projekte dementsprechend weiter zu definieren (**CURAVIVA**).

Das Kriterium der Innovation sollte nicht zu stark betont werden, auch altbewährte Angebote sollen gefördert werden (Landdienst, SBLV, SBV).

Buchstabe b

Vorgeschlagen wird folgende Ergänzung: "...Kindern und Jugendlichen beiden Geschlechts und verschiedener Herkunft sowie auch von behinderten Kindern und Jugendlichen..." (LU / SKG).

Absatz 2

Als mögliche thematische Schwerpunkte werden die folgenden Bereiche genannt:

- Technik und Naturwissenschaften; dies angesichts des Mangels an Fachkräften und Studierenden mit technischer oder naturwissenschaftlicher Ausrichtung und im Sinne einer Sensibilisierung von Jugendlichen. Dabei handelt es sich um investitionsintensive Projekte, die über diesen Weg auch in den Genuss eines höheren Ausgabenteils gemäss Artikel 13 Absatz 2 VE kommen sollten (GR).
- Gewaltprävention (AG)
- Auch Projekte, die explizit auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung offen stehen, sollten Erwähnung finden, gerade auch mit Blick auf die zusätzliche finanzielle Belastung (Blindspot).

Als notwendig erachtet wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen thematisch festgelegter und nicht festgelegter Unterstützung (**DOJ**).

Art. 9 Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

- ¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung von sowohl freiwilligen als auch ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiterin gewähren.
- ² Die Inhalte der Aus- und Weiterbildungsangebote werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und von der privaten Trägerschaft gemeinsam festgelegt.

Absatz 1

Zur Frage des Kreises der Beitragsempfänger (private Trägerschaften) und der Zielgruppe der Aus- und Weiterbildungsmassnahmen (Jugendleiterinnen und Jugendleiter) ergingen folgende Stellungnahmen:

- Nicht nur private Trägerschaften, sondern auch die Kantone sollen Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung erhalten (NW).
- Auch die Weiterbildung von professionellen Fachpersonen sollte möglich sein, dies insbesondere mit Blick auf die Arbeit mit benachteiligten Jugendlichen (TI).
- Bedauert wird, dass Erwachsene über 30 Jahre, die sich freiwillig oder ehrenamtlich engagieren, nicht in den Genuss von Aus- und Weiterbildungsunterstützung kommen können (DOJ, infoklick.ch, okaj).
- Die Finanzhilfen sollten nicht nur zugunsten von Jugendleiterinnen und Jugendleitern, sondern auch von aktiven Mitgliedern eingesetzt werden können (DSJ).
- Die Terminologie "Jugendleiterinnen und Jugendleiter"
 - ist zu stark im Konzept der klassischen Jugendverbände verhaftet und wird dem Charakter der offenen und innovativen Kinder- und Jugendarbeit nicht gerecht. Jugendliche und junge Erwachsene engagieren sich in sehr flexibler, informell organisierter oder projektartiger Form (GPS / DOJ, infoklick.ch, okaj).
 - sollte durch "Kinder- und Jugendleiter" oder durch eine Formulierung ersetzt werden, die alle Menschen, ob in leitender, ausführender oder betreuender Funktion einschliesst (BESJ).
- Berücksichtigt werden sollte auch die Tatsache, dass die nötigen Infrastrukturen der offenen Kinderund Jugendarbeit oftmals von Gemeinden und nicht von privaten Trägerschaften angeboten werden, die Formulierung in Artikel 4 Buchstabe b VE trifft daher nicht in jedem Fall auf Jugendliche zu,
 die sich in der offenen Jugendarbeit engagieren (DOJ, infoklick, okaj).

Entsprechend dieser Kritik werden die folgenden Formulierungsvorschläge gemacht:

"
 ¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen gewähren für die Aus- und Weiterbildung von:

- a. jungen Menschen bis zum 30. Altersjahr, die in leitender, ausführender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft oder in kantonalen oder kommunalen Trägerschaften der ausserschulischen Jugendarbeit tätig sind;
- b. für die Weiterbildung von weiteren Personen, die als Ehrenamtliche oder Freiwillige in der aus serschulischen Jugendarbeit in steuernder, beratender, betreuender oder ausführender Funktion tätig sind, sofern diese Vorhaben von nationaler Bedeutung sind (DOJ, infoklick.ch)."
- "1 Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen, die in leitender, beratender oder betreuender Funktion tätig sind, und weiteren Personen, die als Ehrenamtliche oder Freiwillige in der ausserschulischen Jugendarbeit in steuernder, beratender oder betreuender Funktion tätig sind (GPS)."
- "
 ¹ Der Bund kann privaten Trägerschaften Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung von (...) Jugendleitern sowie von aktiven Mitgliedern gewähren" (DSJ).
- Da sich die Arbeit der verschiedenen Jugendgruppen bisher vor allem auf die Arbeit mit Kindern im Schulalter fokussierte, zeichnet sich bei der Arbeit mit Kindern im Vorschul- bzw. Kindergartenalter besonderer Ausbildungs- und Nachholbedarf ab. Absatz 1 ist daher folgendermassen zu ergänzen: "...Jugendleiter gewähren insbesondere dann, wenn diese mit Kindern im Vorschulalter arbeiten" (CSP).

Absatz 2

Zu den Inhalten der Aus- und Weiterbildungsangeboten ergingen folgende Stellungnahmen:

- Kantone und Gemeinden sollen die Inhalte mitbestimmen oder zumindest zu den Schwerpunkten Stellung nehmen (BS) bzw. die Inhalte sollten in Absprache mit den Kantonen festgelegt werden (TI).
- Ev. sollten diese gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF festgelegt werden (GR).
- Die Botschaft soll festhalten, dass die Kinderrechtskonvention zu den Inhalten der vom Bund geförderten Aus- und Weiterbildung gehören muss (NKRS).
- Die Jugendverbände benötigen einen ausreichenden Gestaltungs- und Organisationsspielraum bei der Festlegung der inhaltlichen Rahmenbedingungen; die BSV-Mitsprache bzgl. der Inhalte sollte daher klar begrenzt sein (PBS).

Art. 10 Eidgenössische Jugendsession

- ¹ Der Bund kann der privaten Trägerschaft, die die Eidgenössische Jugendsession vorbereitet und durchführt, Finanzhilfen gewähren.
- ² Er gewährt die Finanzhilfen nur, wenn die private Trägerschaft sicherstellt, dass Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf angemessen an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt sind.

Allgemeines / Absatz 1

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende sind gegen eine explizite Nennung der Eidgenössischen Jugendsession (EJS) als spezifische Veranstaltung bzw. konkretes Projekt (FDP, jg, JUSO / DSJ, economiesuisse, PBS, SAV, SGB, VSS) bzw. erachten dies als nicht zwingend notwendig (jfs). Als Gründe werden genannt:

- die fehlende Nachhaltigkeit der politischen Partizipation, die Schmälerung des Werts der vielen weiteren Jugendanlässe, die ungewisse Zukunft der EJS (**DSJ**)
- Verinderung der mittel- und langfristigen Mitfinanzierung anderer Projekte und Partizipationsformen mit vergleichbarer Zielsetzung (jg, JUSO)
- absolut ungenügend für die Förderung der politischen Partizipation und Bildung (jg)
- ein zu starkes Gewicht der EJS (CURAVIVA)
- fragliche Wirksamkeit bzw. Nützlichkeit (Centre Patronal)

 Für eine Unterstützung sollen die üblichen Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen an Einzelorganisationen gelten (SAV, economiesuisse).

Von anderer Seite wird verlangt, dass die EJS mit eigener Budgetkompetenz und einem Antragsrecht an die eidgenössischen Räge verfügen sollte, ansonsten es sich um eine reine Alibi-Geschichte handelt (**GPS**). Andere Vernehmlassungsteilnehmende fordern ebenfalls mehr Verbindlichkeit, ev. eine Pflicht des Parlaments zur Berichterstattung (**SO**) bzw. eine ausreichende Würdigung der Ergebnisse der EJS und eine rasche sowie jugendgerechte Bearbeitung (**BL**, ähnlich **FR**).

Weitere Forderungen der Vernehmlassungsteilnehmenden beziehen sich auf eine stärkere Unterstützung von Partizipationsformen auf allen staatlichen Ebenen sowie auf die Partizipation von Kindern:

- Der Bund soll partizipative Plattformen auf allen staatlichen Ebenen (Koalition, SSV, ähnlich AG-JA) bzw. explizit Kinder- und Jugendparlamente auf kommunaler und kantonaler Ebene f\u00f6rdern (SG);
- Formulierungsvorschlag für Absatz 1: "Der Bund kann privaten Trägerschaften, welche kommunale, regionale, kantonale oder nationale Jugendsessionen oder ähnliche Veranstaltungen organisieren, Finanzhilfen gewähren" (DSJ)
- Auch andere Mitwirkungsformen müssen unterstützt werden, z.B. Kinderkonferenzen, Jugendräte, anwaltschaftliche Mitwirkung. (Kinderlobby)
- Parallel zur Jugendsession könnte eine Kindersession durchgeführt werden (BL).
- Es stellt sich die Frage, wie die Kinderpartizipation auf Bundesebene erreicht werden kann (JaRL), insbesondere sollte die "Schweizerische Kinderkonferenz" gesetzlich verankert werden (Kinderlobby)
- Begrüsst würde ein separater Abschnitt zur "Partizipation" mit genaueren Ausführungen zur Partizipation von Jugendlichen (VSS).

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass der Bund in Zukunft nicht mehr die SAJV mit der Organisation der EJS beauftragt. Die bürgerlichen Jungparteien sind nicht Mitglied bei der SAJV, da diese politisch nicht neutral ist. Eine Änderung ist daher zwingend (**FDP**, **jfs**).

Absatz 2

Die Formulierung in Absatz 2 wird von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden als unangemessen (SO) und zu streng beurteilt (AG, BL, TI, ZG / EKKJ). Die Formulierung sollte offener (ZG), nicht bindend (TI) sein bzw. anstatt "sicherstellen" sollte es "fördern" heissen (EKKJ). Die Formulierung "angemessene Beteiligung" sollte entsprechend des hohen Anspruchs kulant ausgelegt werden (LU). Es werden folgende (Formulierungs-)Vorschläge gemacht.

- Dem Anliegen von Absatz 2 kann auch Rechnung getragen werden, wenn in der Organisation die folgenden Faktoren berücksichtigt werden: behindertengerechter und niederschwelliger Zugang, Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den relevanten Dachverbänden (z.B. DOJ), Behinderten-, Integrations- und Migrationsorganisationen sowie mit den Kantonen (AG, BL).
- Der Bund sollte auch niederschwelligere Partizipationsformen unterstützen, damit insbesondere auch Jugendliche mit Migrationshintergrund erreicht werden können (SGV, ähnlich PBS).
- Es stellt sich die Frage, ob mit Absatz 2 eine versteckte Quotenregelung eingeführt werden soll. Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung: "Er kann die Finanzhilfen kürzen, soweit die private Trägerschaft nicht sicherstellt, dass Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf angemessen an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt wird" (SO).
- Eine obligatorische Beteiligung von Jugendlichen mit besonderem F\u00f6rderungsbedarf w\u00fcrde einen enormen zus\u00e4tzlichen zeitlichen Aufwand f\u00fcr die Freiwilligen bedeuten. Absatz 2 sollte deshalb entweder gestrichen werden oder wie folgt lauten: "Die private Tr\u00e4gerschaft achtet auf eine angemessene Beteiligung von Jugendlichen mit besonderem F\u00f6rderungsbedarf bei der Vorbereitung und Durchf\u00fchrung der Jugendsession" (DSJ).

Von anderer Seite wird kritisiert, dass das Gewicht zu stark auf "Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf" liegt (**TG**).

Zu bedenken gegeben wird zudem, dass diese Voraussetzung eine höhere finanzielle Unterstützung seitens des Bundes voraussetzt (**SAJV**).

3. Abschnitt Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Art. 11

Der Bund kann den Gemeinden Finanzhilfen gewähren für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung, die Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Idee von Artikel 11 zwar grundsätzlich, verlangen aber gleichzeitig, dass in der Bestimmung ausdrücklich der Einbezug der Kantone (Koordination, vorgängige Konsultation, Absprache mit den Kantonen) festgehalten wird (AG, BL, FR, GE, JU, NW, OW, SH, SO, SG, VS). Wie bei der Integrationsförderung oder der Anschubfinanzierung von Kindertagesstätten wird auch hier eine Empfehlung (Mitbericht) durch eine Ansprechstelle des jeweiligen Kantons erwartet (LU).

Weiter werden die folgenden Vorschläge gemacht:

- Die Projektunterstützung an Gemeinden und Private soll über Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen erfolgen (UR).
- Die Projektanträge sollen nach einer Vorprüfung durch die kantonale Stelle ans BSV weitergeleitet werden (VD).
- Die Mittel an lokale Organisationen (private und öffentliche) sollen über die Unterstützung von "überregionalen" Organisationen laufen (BS, vgl. auch Vorschlag zu Art. 8 VE).

Hinsichtlich der in Artikel 11 festgehaltenen Kriterien als Voraussetzung für die Unterstützung von Gemeinden wird festgehalten (vgl. auch Art. 8 VE):

- "Gesamtschweizerische Bedeutung" stellt hohe Anforderungen an die Vorhaben (SGV, SSV), damit werden kommunale Vorhaben praktisch ausgeschlossen (SG), die Umsetzung bleibt unscharf, insbesondere angesichts des unklaren Begriffs "gesamtschweizerische Bedeutung" (Renens).
- Die Steuerung der Kinder- und Jugendpolitik wird für die Kantone schwieriger und die Koordination zwischen den Beteiligten noch anspruchsvoller, es wird daher vorgeschlagen, eine Beschränkung auf Träger und Projekte von klar gesamtschweizersicher Bedeutung vorzunehmen (BE, bezieht sich auch auf Art. 8 VE).
- Unter dem Gesichtspunkt der Sicherung nachhaltiger Strukturen ist es bedauerlich, dass nur zeitlich befristete Vorhaben unterstützt werden, damit wird erfahrungsgemäss der langfristige Bestand guter Projekte nicht gesichert (SGV, SSV).
- Auch kantonale Initiativen sollten durch den Bund mitgetragen werden (SG).
- Die Unterstützung der Gemeinden muss ebenfalls an den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c VE festgehaltenen Grundsatz (Verweis auf Art. 11 Abs. 1 BV) gebunden werden (NKRS).

Von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Gewährung von Finanzhilfen an die Gemeinden aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Verfassungswidrigkeit, Verstoss gegen Subsidiaritätsprinzip und die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden (NFA) (AR, BS, TG, UR / Cevi, economiesuisse, JuBla, PBS, SAV)
- Unnötig, da Gemeinden über genügend finanzielle Möglichkeiten verfügen (JuBla Schweiz, PBS, SAV), nationale Förderung hat klar Priorität (DSJ, Travail.Suisse).
- Ansprechpartner des Bundes sind die Kantone und Privaten (KV Schweiz).
- Die Kantone werden als Steuerungsorgane übergangen (IVL-SPD), ihre Rolle bleibt unklar (FDP/SAJV).

4. Abschnitt Gewährung und Bemessung der Finanzhilfen

Art. 12 Grundsatz

- ¹ Die Finanzhilfen nach diesem Gesetz werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt.
- ² Der Bundesrat kann die Gewährung von Finanzhilfen von der Erfüllung von Qualitätsvorgaben abhängig machen.

Absatz 2:

In der Botschaft zum Entwurf sollte ein ausdrücklicher Bezug zur Kinderrechtskonvention gemacht werden. Ein wesentliches Qualitätskriterium für die Gewährung von Finanzhilfen müsste daher sein, dass ein spezifischer Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention geleistet wird (**PJ**, ähnlich **NKRS**).

Absatz 2 (ebenso Art. 13 Abs. 2 betr. Qualitätsvorgaben und Art. 14 Abs. 2 betr. Gewichtung) muss präzisiert bzw. geklärt werden, z.B. in Artikel 5 VE. Falls dies auf Verordnungsstufe geschieht, müsste dazu nochmals eine Vernehmlassung stattfinden (**SGV**).

Art. 13 Höhe der Finanzhilfen

- ¹ Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.
- ² Die Finanzhilfen nach den Artikeln 8 und 10 können einen höheren Ausgabenteil abdecken. Massgeblich sind namentlich die Qualität des Vorhabens, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation der beitragsempfangenden privaten Trägerschaft.

Absatz 1:

Einige Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich für eine höhere Höchstgrenze von 80 Prozent der anrechenbaren Ausgaben aus:

- für gesamtschweizerische Dachverbände (in Analogie zur Praxis vieler Kantone): Die 50 Prozent-Klausel läuft dem Charakter einer Leistungsvereinbarung zuwider. Hinzu kommt, dass es bei Projekten oft einfacher ist, durch Fundraising Mittel privater Sponsoren oder Eigenleistungen zu generieren (DOJ, infoklick.ch, JaRL, okaj, SSV).
- für Projekte, Angebote und Organisationen, welche explizit die Integration für Kinder mit und ohne Behinderungen fördern: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen lösen meist einen höheren Aufwand aus. Zudem kann mit dieser "Ausnahmeregelung" zusätzlicher Anreiz für die Thematisierung von "Integration" geschaffen werden (Blindspot).
- Generell (Kinderlobby)

Andere Vorschläge betreffend Höchstgrenze lauten:

- deutlich über 50 Prozent: angesichts der Mehrbelastung für Kantone und Gemeinden (GR)
- 100 Prozent (GPS)
- 60 Prozent (BESJ)

Absatz 2:

Die Regelung in Absatz 2 wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden mit den folgenden Begründungen kritisiert bzw. abgelehnt:

- ungerechtfertigt und im Widerspruch zum Grundsatz der Rechtsgleichheit nach Artikel 8 BV (DOJ, infoklick.ch, okaj)
- fehlende Zweckmässigkeit (SAV, SSV)
- Sollte auch für Finanzhilfen nach Artikel 7 VE gelten, insbesondere in Bezug auf die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs (SKS).
- Sollte für alle Vorhaben von besonderer Bedeutung und Qualität gelten (z.B. für politische Partizipationsprojekte) (JUSO, SGB, VSS).

Art. 14 Bemessung der Finanzhilfen

- ¹ Die Finanzhilfen bemessen sich namentlich nach:
 - a. der Struktur und Grösse der Trägerschaft;
 - b. der Art und Bedeutung einer Tätigkeit oder eines Vorhabens;
 - c. dem Grad der Mitsprache von Kindern und Jugendlichen;
 - d. der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbe darf;
 - e. den Eigenleistungen und Beiträgen Dritter;
 - f. den Massnahmen zur Qualitätssicherung.
- ² Der Bundesrat legt die Gewichtung der Bemessungskriterien für die einzelnen Förderungsbereiche sowie das Bemessungsverfahren fest.

Allgemeines:

Von einer Vernehmlassungsteilnehmerin wird vorgeschlagen, einen neuen Buchstaben e mit folgendem Wortlaut einzufügen: "dem Grad der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann" (**SKG**).

Buchstabe c:

Es wird bezweifelt, ob ein Projekt automatisch besser und potenziell erfolgreicher ist, wenn das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen grösser ist (**SAV**).

Ein andereren Vernehmlassungsteilnehmerin befürchtet einen übermässigen Reportingaufwand für schwer messbare Kriterien (**PBS**).

Buchstabe d:

Einige Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich dagegen aus, dass die Höhe der Finanzhilfen in Abhängigkeit quantitativer Kennzahlen steht. Dies führt zu einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ist ungeeignet für eine entsprechende Förderung. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf darf kein zwingendes Kriterium sein, sondern soll lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe wirken (JUSO / Cevi, JuBla, KV Schweiz, Petzi, SAJV. SBG, VSS, ablehnend auch JuBla LU). Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen müssen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

Art. 15 Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts

- ¹ Der Bund kann mittels Leistungsvertrag Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts mit der Gewährung von Finanzhilfen nach diesem Gesetz beauftragen, zu diesem Zweck geeignete Organisationen schaffen oder sich an solchen beteiligen.
- ² Die Tätigkeit dieser Organisationen steht unter staatlicher Aufsicht. Die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse sind vom BSV näher zu umschreiben. Über die Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dem BSV Rechenschaft abzulegen.

Allgemeines:

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende lehnen diesen Artikel aus den folgenden Gründen ab:

- Es besteht die Gefahr von Interessenskonflikten, die Ausrichtung der Finanzhilfen soll daher in der Hand des Bundes bleiben. An private Organisationen sollen lediglich Aufgaben wie Gesuchsprüfung, Beratung und Begleitung der Gesuchstellenden übertragen werden können (ZG, ähnlich EKKJ).
- Der Bund würde sowohl die Steuerungsfunktion als auch die Sachkenntnis verlieren, zudem würde der Informations- und Erfahrungsaustausch erschwert (TG).
- Die Auslagerung der Vergabe der Finanzhilfen an private Organisationen wird als heikel angesehen. Zu pr
 üfen ist, ob die EKKJ eine aktivere Rolle
 übernehmen kann, analog bspw. der EKM (CU-RAVIVA).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer ist der Auffassung, dass der Bund die Organisation der Ausrichtung der Finanzhilfen nicht selber übernehmen, sondern private Organisationen damit beauftragen soll. Artikel 15 ist daher nicht als "Kann"-Bestimmung, sondern als Verpflichtung zu formulieren. Als mögliche Modelle werden der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder die Stiftung Pro Helvetia genannt (**BS**).

5. Abschnitt Verfahrensbestimmungen

Art. 16 Verfahren

- ¹ Das Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen richtet sich nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SuG).
- ² Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen werden durch einen Leistungsvertrag nach Artikel 16 Absatz 2 SuG gewährt.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass der Bund die Möglichkeit haben soll, auch mit national ausgerichteten Kinder- und Jugendverbänden, die Dachverbandscharakter haben, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen (Cevi, JuBla LU, JuBla Schweiz, PBS).

6. Abschnitt Austausch, Koordination und Kompetenzentwicklung

Ein Vernehmlassungsteilnehmer äussert grundsätzliche Skepsis gegenüber dem erhöhten Engagement des Bundes, denn eine erfolgreiche Jugendarbeit entwickelt sich von unten nach oben (**VFG**).

Art. 18 Informations- und Erfahrungsaustausch

- ¹ Der Bund verfolgt die Entwicklung in der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik und arbeitet mit den Kantonen zusammen. Er lädt die Kantone regelmässig zu einem Informations- und Erfahrungstausch ein.
- ² Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen Fachpersonen.
- ³ Er stellt Informationen über bewährte Arbeitsformen der ausserschulischen Arbeit zur Verfügung.

Allgemeines:

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende erachten Absatz 1 als problematisch in Bezug auf die verfassungsmässige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und sehen diese in Frage gestellt (AR) bzw. verletzt (TG).

Gefordert wird sodann, dass beim Tätigwerden des Bundes ein Mitentscheidungsrecht der Kantone festgeschrieben wird (**SG**).

Absatz 1:

Der Wortlaut lässt an ein Monitoring der kantonalen Politik durch den Bund denken und ist deshalb abzulehnen (AI, AR, FR, GE, JU, NE, NW, ähnlich TG, UR, tw. auch mit Hinweis auf Art. 1 lit. d). Die Bestimmung ist dahingehend umzuformulieren, dass Kantone und Bund sich gegenseitig über ihre jeweiligen Aktivitäten in diesem Bereich informieren (AR, FR, GE, JU, NE, NW, ähnlich TG, UR).

Gleichzeitig müsste auf Gesetzesstufe oder in der Botschaft auch die Rolle der bereits bestehenden Organisationen auf Bundesebene (EKKJ) wie auch auf interkantonaler Ebene (z.B. KKJF) im Informations- und Erfahrungsaustausch berücksichtigt werden (**TG**).

Von anderer Seite wird die Beschränkung auf die kantonale Ebene als nicht zielführend kritisiert. In vielen Kantonen sind die Städte und urbanen Zentren in der Kinder- und Jugendpolitik aktiver als die jeweiligen kantonalen Behörden. Unter Hinweis auf Artikel 50 BV wird deshalb ein tripartiter Ansatz beantragt, welcher den Einbezug der kommunalen Ebene bereits im Bundesgesetz sicherstellt (SSV, ähnlich SGV).

Hinsichtlich des Informations- und Erfahrungsaustausches (Satz 2) wird Folgendes angeregt:

Dieser ist zeitlich mit der KKJF abzustimmen (UR).

- Da einzelne Kantone Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung einer privaten Trägerschaft übertragen haben, wird es als zweckmässig erachtet, auch diese privaten Trägerschaften einzubinden (ZG).
- Es stellt sich die Frage der Institutionalisierung, z.B. im Rahmen der KKJF (AG, BL / Renens, ähnlich TI) bzw. der Informations- und Erfahrungsaustausch sollte gut institutionalisiert werden (BS).

Absätze 2 und 3:

Es wird vorgeschlagen, nebst den "Fachpersonen" auch die "Fachorganisationen" zu erwähnen (JUSO / Cevi, JuBla Schweiz, SAJV, SGB, VSS, ähnlich JuBla LU).

Die in Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben sollen von den Dachverbänden der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit und nicht vom Bund übernommen werden. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag lautet (**Travail.Suisse**):

- ^{"2} Er unterstützt die Dachverbände in ihrer Aufgabe, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen Fachpersonen [zu fördern].
- ³ Er ermöglicht den Dachverbänden, Informationen über bewährte Arbeitsformen der ausserschulischen Arbeit zur Verfügung zu stellen."

Art. 19 Koordination auf Bundesebene

Das BSV koordiniert die Massnahmen des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik und sorgt für einen kontinuierlichen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Bundesstellen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer unterstreicht, dass Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in erster Linie im ZGB geregelt sind und in die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz und der Kantone fallen. Es wird daher befürchtet, dass hier Unklarheiten entstehen zwischen der Förderung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen (**VD**).

Die nötige personelle Aufstockung beim zuständigen Bundesamt darf nicht aus dem Kinder- und Jugendförderungskredit finanziert werden, dieser darf ausschliesslich der Förderung der direkten Tätigkeiten im Bereich ausserschulische Arbeit dienen (SAJV, ähnlich auch SO / VFG, VSS).

Art. 20 Kompetenzentwicklung

Das BSV kann die Entwicklung der fachlichen Kompetenz im Bereich Kinder- und Jugendpolitik fördern, namentlich durch den Beizug von Expertinnen und Experten und die Durchführung von national und international ausgerichteten Konferenzen und Fachtagungen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende betonen, dass die Kompetenzentwicklung nicht über die Mittel der Kinder- und Jugendförderung finanziert werden darf, da es sich um einen Grundauftrag des Bundesbehörden handelt (**GPS** / **Petzi, SAJV**, ähnlich **VFG**, **VSS**). Es muss daher eine klare gesetzliche Grundlage über die Verwendung der Mittel und vor allem über die erfolgende Priorisierung aufgenommen werden (**SO**).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer schlägt folgende Ergänzung vor: "...Experten, die Unterstützung bei der Ausarbeitung und Durchführung von Projekten und...". Mit der fachlichen Unterstützung von Gemeinwesen und privaten Trägerschaften soll gewährleistet werden, dass wegweisende und innovative Projekte nicht schon allein an formalen Hürden scheitern und die Gewährung von Finanzhilfen nur Organisationen mit ausgebauten professionellen Strukturen vorbehalten bleibt. Gleichzeitig kann damit der Evaluationsaufwand des BSV bei der Projektauswahl vermindert werden (SGV).

7. Abschnitt Eidgenössische Kinder- und Jugendkommission (EKKJ)

Art. 21

¹ Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ). Mindestens ein Drittel der Mitglieder darf das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

- ² Die EKKJ hat folgende Aufgaben:
 - a. Sie beobachtet die Situation der jungen Generation in der Schweiz, zeigt Entwicklungen auf und schlägt bei Bedarf Massnahmen vor.
 - b. Sie begutachtet kinder- und jugendpolitisch wichtige Bundesgesetze und Verordnungen vor ihrem Erlass auf ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.
 - c. Sie prüft regelmässig, ob mit diesem Gesetz der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen genü gend Rechnung getragen wird.
 - d. Sie berät das BSV bei der Umsetzung der Massnahmen nach diesem Gesetz.
 - e. Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.
 - f. den Massnahmen zur Qualitätssicherung.
- ³ Sie berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Aspekte des Schutzes, der Förderung und der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in einem ausgewogenen Verhältnis.

Allgemeines:

Ein Vernehmlassungsteilnehmer stellt den Bedarf und Nutzen der EKKJ in Frage (VS).

Hinsichtlich der zusätzlich der EKKJ übertragenen Aufgaben wird festgehalten:

- Diese bedingen mehr Ressourcen; der Finanzierungsplan (im Bericht) muss entsprechend ergänzt werden (SP / EKKJ).
- Diese sollten mit der Beobachtung der Forschung im Kinder- und Jugendbereich ergänzt werden (SSV).
- Dadurch sind gewisse Doppelspurigkeiten entstanden, z.B. bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit (vgl. Art. 7 Abs. 2 Ziff. 3 VE). Das Pflichtenheft der Kommission und der übrigen Akteure ist genau zu definieren und die Kommissionsarbeit soll auf dem erforderlichen Minimum gehalten werden
 (SAV).

Absatz 1 Satz 2:

Hinsichtlich der Alterslimite und der Frage der Zusammensetzung der Kommission halten verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fest:

- Die Quote ist zu strikt (jg / EKKJ, VSS). Es werden zwei alternative Formulierungsvorschläge gemacht (EKKJ):
 - "Mindestens ein Drittel der Mitglieder darf bei der Wahl das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben." Oder:
 - "Ein angemessener Anteil der Mitglieder darf das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben."
- Die Mitglieder müssen zumindest mittelbar in der ausserschulischen Arbeit tätig sein (SGV).
- Auch Behinderte und Migrantinnen und Migranten sollten vertreten sein (AG).
- Auch die verbandliche Kinder- und Jugendförderung muss zwingend vertreten sein (PBS).
- Die Altersvorschrift ist unnötig (VD).
- Die in Artikel 4 Buchstabe a festgehaltene Alterslimite von 25 Jahren sollte in jedem Fall eingehalten werden, auch in Bezug auf die Altersquote in Artikel 21. Es müssen weitere Kriterien im Hinblick auf die Vertretung der Jugend festgelegt werden (Geschlecht, geografische Herkunft, sozio-ökonomischer Status) (Renens).

Buchstabe e:

Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist ein enger Zusammenhang zu ganz spezifischen Kinder- und Jugendfragen zu wahren (SAV).

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er hört vorgängig die nationalen Dachverbände der in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätigen Organisationen an.

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden wird gefordert, dass auch die Kantone berücksichtigt bzw. vorgängig angehört werden (AG, BL, LU, NW, TI, UR, ZG).

Art. 23 Evaluation

Das BSV überprüft die im Rahmen dieses Gesetzes gewährten Finanzhilfen und getroffenen Massnahmen regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Es wird festgestellt, dass es keine gesicherten Daten über die Finanzflüsse in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit gibt. Begründete Einschätzungen sind daher schwierig. Der Evaluationsauftrag des BSV sollte daher so ergänzt werden, dass die für die ausserschulische Arbeit insgesamt eingesetzten Mittel erhoben werden (**EKKJ**).

Die Erfüllung dieser Aufgaben darf auf keinen Fall zu Einsparungen zu Lasten der bisher im JFG berücksichtigten Akteure führen (**SAJV**, ähnlich **Petzi**).

Von anderer Seite wird festgehalten, dass eine Überprüfung der gewährten Finanzhilfen als Korrektiv nicht genügt. Es wird deshalb die Frage gestellt, weshalb Vorlagen wie das KJFG nicht befristet werden (SVP).

Art. 25 Übergangsbestimmung

¹ Der Bund kann den Kantonen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes während acht Jahren Finanzhilfen gewähren für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik.

² Die Finanzhilfen für die kantonalen Programme werden in Form des Leistungsvertrags nach Artikel 16 Absatz 2 SuG gewährt. Dieser enthält namentlich die finanzielle Beteiligung des Bundes und die vom Kanton zu erbringenden Leistungen.

Allgemeines:

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren, dass Artikel 25 keine gegenseitige Absprache zwischen Kantonen und Bund / kein Einvernehmen über die gemeinsam festgelegten Ziele und auch keine gemeinsame Vorbereitung der Leistungsverträge erwähnt. Dieser Interventionismus des Bundes entspricht nicht der Praxis in diesem Bereich, bei der die Kantone sich mit dem Bund über die Grundlage der gemeinsam festgelegten Ziele absprechen (AI, AR, FR, GE, JU, NE, NW, SO, SH / SAV). Entsprechend wird gefordert:

- dass sich Bund und Kantone über die gemeinsam festgelegten Ziele absprechen und Leistungsverträge dementsprechend über Ziele, über die sich Kantone und der Bund einig sind, erstellt werden (AI, AR, FR, NW, SO, ähnlich SAV). Dies sollte explizit gesetzlich verankert werden (SH).
- dass die Ziele im Einvernehmen mit den Kantonen und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Kompetenzen festgelegt (TI) bzw. mit den kantonalen Grundlagen abgestimmt werden (UR).

Andere Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich skeptisch in Bezug auf die Frage der Nachhaltigkeit der Anschubfinanzierung (VKL-SPD). Es besteht die Gefahr, dass zugunsten der geforderten neuen und innovativen Projekte die nachhaltige Sicherung des Grundangebots in den Hintergrund gedrängt wird (BE).

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende vertreten zudem die Meinung, dass Artikel 25 nicht in die Übergangsbestimmungen, sondern in den Gesetzeskorpus aufgenommen werden soll (AI, AR, GE, NE, NW, SH, SO).

Von anderer Seite wird gefordert, dass die Anschubfinanzierung nicht als "Kann"-Vorschrift, sondern verbindlich geregelt wird (SGV, SSV).

Ausdrücklich abgelehnt wird Artikel 25 mit den folgenden Begründungen:

- Verletzung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen, indem dieser insbesondere in die Steuerung der ausserschulischen kantonalen Kinder- und Jugendförderung eingreift (TG, ähnlich Centre Patronal)
- Unnötig, Kanton, Gemeinden und Private sind schon lange in der Kinder- und Jugendförderung aktiv (ZH).
- Mehrkosten für den Kanton (ZH); es ist fraglich ob die Kantone genügend Mittel zur Mitfinanzierung haben (GR).
- Dieser ist Ausdruck einer gewissen Konzeptlosigkeit des Bundes. Die vorgesehenen Massnahmen fallen zu stark in den Kompetenzbereich der Kantone (FDP, ähnlich jfs).

Absatz 1:

Ein Vernehmlassungsteilnehmer betont die Notwendigkeit, dass die Konzeptentwicklung auch den Bereich Kinder- und Jugendschutz und weitere spezielle Programme für Kinder und Jugendliche, die gegenwärtig entwickelt werden (z.B. Prävention von Jugendgewalt), umfasst (**LU**).

Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer sieht das Unterstützungsbedürfnis nicht im konzeptuellen Bereich, sondern bei konkreten Massnahmen, Aktivitäten und innovativen Projekten. Die Bestimmung ist in dem Sinne zu ändern, dass die wirklichen Bedürfnisse der Kantone berücksichtigt werden können (**JU**).

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden wird gefordert bzw. empfohlen, dass eine Weiterführung der Unterstützung über die geplanten acht Jahre rechtzeitig bzw. nach einer Evaluation geprüft und angestrebt werden soll (**AG**, **BL**, **JU**, **VD** / **okaj**, ähnlich **SG**). Falls eine Evaluation nach acht Jahren eine mangelnde Wirkung der Anschubfinanzierung zeigen sollte, braucht es eine neue Verfassungsgrundlage (**KV Schweiz**).

Absatz 2:

Hierzu werden folgende konkreten Änderungen beantragt:

- Die Finanzhilfen sollen nicht in der Form von Leistungsverträgen, sondern in der Form einer Programmvereinbarung nach Artikel 16 Absatz 3 SuG gewährt werden. Die Unterstützung des Bundes soll partnerschaftlich erfolgen. Das KJFG soll gerade nicht ein Rahmengesetz darstellen, das die Kantone nach verbindlichen Vorgaben zu füllen haben. Deshalb ist der Leistungsvertrag nicht das richtige Instrument (LU).
- Im Sinne der Vollzugssicherheit ist zusätzlich zu Artikel 16 Absatz 2 SuG auch auf Artikel 19 Absatz 2 und 3 SuG (Anhörung der Gemeinden durch den Kanton vor Abschluss der Programmvereinbarung sowie Zustellung einer Verfügung an die beschwerdeberechtigten Dritte) sowie auf Artikel 20a SuG (Vergütung an die Gemeinden) zu verweisen (SGV).

5 Anhang

Verzeichnis der Eingaben Liste des organismes ayant répondu Elenco dei partecipanti

Kantone: Cantons: Cantoni:

AG Aargau / Argovie / Argovia

AR Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext./ Appenzello Esterno

BE Bern / Berne / Berna

BL Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna

BS Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città

FR Freiburg / Friburgo

GE Genf / Genève / Ginevra

GR Graubünden / Grisons / Grigioni

JU Jura / Giura

LU Luzern / Lucerne / Lucerna

NE Neuenburg / Neuchâtel

NW Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo

OW Obwalden / Obwald / Obvaldo

SG St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo

SH Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa

SO Solothurn / Soleure / Soletta

SZ Schwyz / Svitto

TG Thurgau / Thurgovie / Turgovia

TI Tessin / Ticino

UR Uri

VD Vaud

VS Wallis / Valais / Vallese

ZG Zug / Zoug / Zugo

ZH Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien:

Partis politiques: Partiti politici:

CSP Christlich-soziale Partei (CSP)

Parti chrétien social (PCS)

Partito cristiano sociale svizzero (PCS)

CVP Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)

Parti Démocrate-Chrétien (PDC)
Partito Popolare Democratico (PPD)

FDP Die Liberalen (FDP)

Les Libéraux-Radicaux (PLR)

I Liberali (PLR) Ils Liberals (PLD)

GPS Grüne Partei der Schweiz

Parti écologiste suisse

JCVP Junge CVP

jevp Junge Evangelische Volkspartei der Schweiz

ifs Jungfreisinnige Schweiz

Jeunes Radicaux Suisses

Giovani Radicali Liberali Svizzeri

Giuvens Liberals Svizzers

jg Junge Grüne

Jeunes Vert-es

JUSO JungsozialistInnen Schweiz

Jeunesse Socialiste Suisse Gioventù Socialista Svizzera

SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Parti Socialiste Suisse (PS) Partito Socialista Svizzero (PS)

SVP Schweizerische Volkspartei (SVP)

Union Démocratique du Centre (UDC) Unione Democratica di Centro (UDC)

Partida Populara Svizra

Interessierte Organisationen: Organisations intéressées:

Organizzazioni interessate:

DOJ Dachverband der offenen Jugendarbeit Schweiz

Association faîtière suisse pour l'animation jeunesse en milieu ouvert

DSJ Dachverband der Schweizer Jugendparlamente

Fédération Suisse des Parlements de Jeunes

economiesuisse

EKKJ Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen

Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse Commissione federale per l'infancia e la gioventù

Intermundo Schweizerischer Dachverband zur Förderung des Jugendaustausches

KV Schweiz Kaufmännischer Verband Schweiz

Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio

NKRS Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Réseau suisse des droits de l'enfant Rete svizzera diritti del bambino

Petzi Dachverband der Schweizer Musikclubs

Association faîtière des clubs de musique suisses

SAJV Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände

Conseil Suisse des Activités de Jeunesse

Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili

SAV Schweizerischer Arbeitgeberverband

Union patronale suisse

Unione svizzera degli imprenditor

SBV Schweiz. Bauernverband

Union suisse des paysans) Unione svizzera dei contadini

SGB Schweiz. Gewerkschaftsbund

Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera

Travail.Suisse

Übrige Teilnehmende / Autres Participants / Altri Partecipanti

AGJA Jugendarbeit Aargau

BESJ Bund Evangelischer Schweizer Jungscharen

Blindspot

Centre Patronal

Cevi Schweizer verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer

Alliance nationale Suisse des Unions Chrétiennes féminines et de jeunes gens Federazione Svizzera delle Associazioni Cristiane delle Giovani e dei Giovani

Federaziun svizra da las uniuns cristianas da giuvnas e giuvens

National Alliance of YWCAs and YMCAs of Switzerland

CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz

Association des Homes et Institutions Sociales Suisses Associazione degli Istituti Sociali e di Cura Svizzeri Associaziun dals Instituts Socials e da Tgira Svizzers

Hashomer Hatzair

ICYE Internationaler Jugend- und Kulturaustausch

Echange Culturel International de Jeunes International Cultural Youth Exchange

IFYE Schweizerischer Verein für Landjugendaustausch IFYE Swiss

infoklick.ch

IVL-SPD Interkantonale Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der kantonalen Schulpsychologi-

schen Dienste

Association intercantonale des responsables des services cantonaux de psychologie

scolaire

JaRL Jugendarbeit Region Luzern

JuBla Kanton Aargau

JuBla Kanton Solothurn

JuBla Kanton Thurgau

JuBla Kanton Wallis

JuBla Kanton Zürich

JuBla LU Blauring & Jungwacht Kanton Luzern

JuBla Ob- und Nidwalden

JuBla Regionalleitung Aarau

JuBla Region Fricktal

JuBla Schweiz

JuBla SG/AI/AR/GL

JuBla Uri Schwyz

Jugendarbeitsstellen Oberwallis

Kinderlobby Kinderlobby Schweiz

Lobby Enfants Suisse

Lobby Svizzera dei Bambini

Koalition Koalition für eine wirkungsvolle schweizerische Kinder- und Jugendpolitik

Landdienst

okaj Kantonale Kinder- und Jugendförderung Zürich

PBS Pfadibewegung Schweiz

Platforme romande de l'animation socioculturelle

Pro Juventute

ROTARY Verein Rotary Jugendaustausch Schweiz / Liechtenstein

Association Rotary des Echanges de Jeunes Suisse / Liechtenstein Rotary Youth Exchange Association Switzerland / Liechtenstein

SBLV Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband

Union Suisse des Paysannes et des Femmes Rurales Unione Svizzera delle Donne Contadine e Rurale

Uniun da las Puras Svizras

SKG Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

SKS Stiftung Kinderschutz Schweiz

Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia

Stiftung Jugendaustausch Schweiz-GUS

VFG Freikirchen Schweiz

Ville de Renens

voja Vernetzte offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern

VOAKJ Verband für offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kanton Solothurn

VSS Verband der Schweizer Studierendenschaften

Union des Etudiant-e-s de Suisse

Unione Svizzera degli e delle studenti di scuole universitarie

Uniun svizra da studentas e students

WWF Schweiz

YFU Youth For Unterstanding (Schweiz)